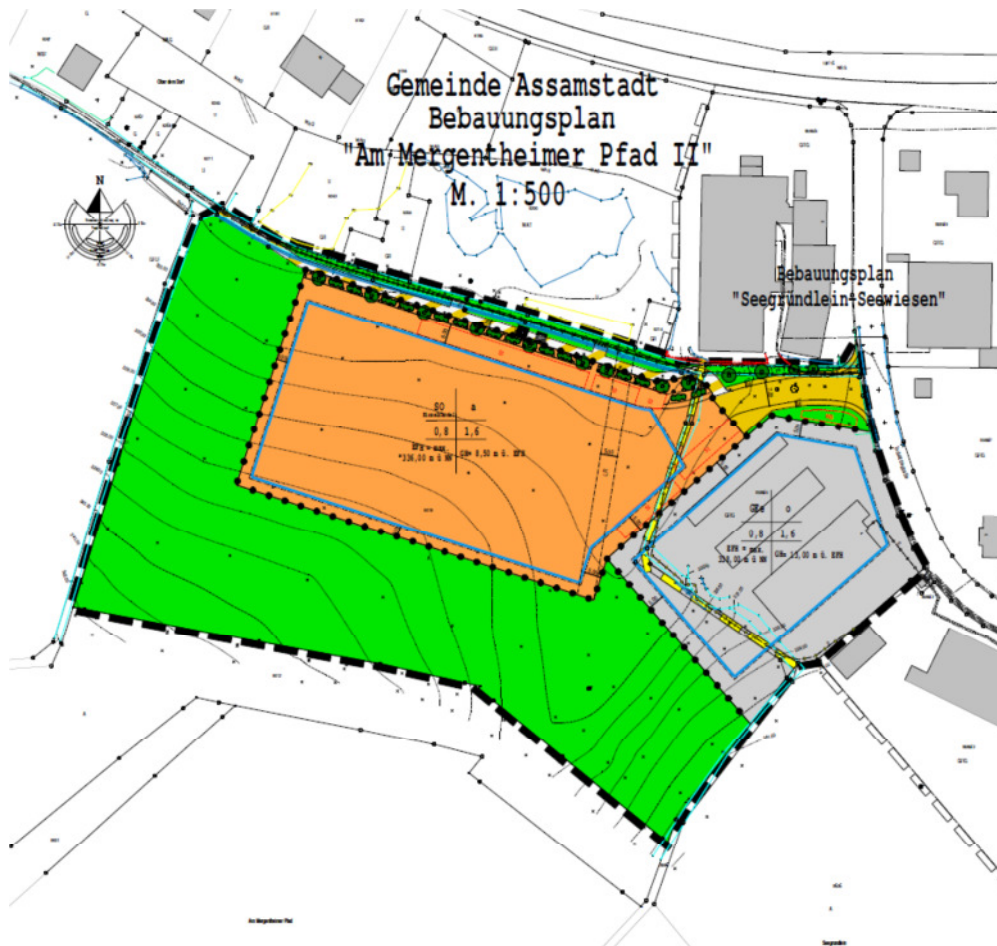


Öffentliche Bekanntmachung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Mergentheimer Pfad II“ mit Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt hat am 24.07.2017 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Mergentheimer Pfad II“ mit den dazu gehörigen Bauvorschriften beschlossen und die Art der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB festgelegt.



Ziele und Zwecke der Planung

Um die Versorgung der Bevölkerung mit dem Grundbedarf an Lebensmitteln und anderen Gütern sicherzustellen soll ein neuer Markt gebaut werden. Dieser soll auf dem Grundstück Flst. 9091, Am Mergentheimer Pfad, entstehen.

Es ist deshalb erforderlich, den Bereich des Plangebietes baurechtlich zu überplanen. Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiet „Am Mergentheimer Pfad II“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan "Mergentheimer Pfad II" greift im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 8585/4, und Teilbereichen der Flst.Nr. 8585/5 sowie 158/1 in den bestehenden Bebauungsplan "Seegründlein-Seewiesen" ein, sodass die Aufhebung dieses Teilgebietes mit einer Größe von 4.940,46 m² durch die Überlagerung des Bebauungsplanes „Am Mergentheimer Pfad II“ erforderlich wird.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Dazu wird im weiteren Verfahren noch ein Umweltbericht ausgearbeitet.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer Planauslegung in der Zeit **vom 31.07.2017 bis einschließlich 31.08.2017** auf dem Bürgermeisteramt Assamstadt, Zimmer 14, während der Sprechzeiten.

Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Assamstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Assamstadt, 25.07.2017

gez. Döffinger, Bürgermeister